

## **Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

Aufgrund des § 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Stadt Donzdorf in der Beratung am 04.05.2015, der Stadt Süssen in der Beratung am 20.04.2015, der Gemeinde Gingen an der Fils in der Beratung am 21.04.2015 und der Stadt Lauterstein in der Beratung am 29.04.2015 folgende Verbandssatzung beschlossen:

### Präambel:

Die Stadt Donzdorf, die Stadt Süssen, die Gemeinde Gingen an der Fils und die Stadt Lauterstein wollen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Rahmenbedingungen für die künftige gewerbliche Entwicklung des Raumes „Mittlere Fils - Lautertal“ weiter verbessern. Vor diesem Hintergrund soll ein größeres gemeinsames Gewerbegebiet in interkommunaler Regie auf der Gemarkung Donzdorf ausgewiesen und entwickelt werden. Dabei sind ökologische Maßstäbe bei allen Aktivitäten des Verbandes einzuhalten.

Damit wird auch der regionalplanerischen Zielsetzung zur Schaffung eines regional bedeutsamen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für den Verwaltungsraum „Mittlere Fils - Lautertal“ Rechnung getragen.

Das gemeinsame Gewerbegebiet umfasst ausschließlich auf der Gemarkung der Stadt Donzdorf eine Fläche von rund 30 ha und soll in mehreren Bauabschnitten erschlossen werden.

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region nur in gemeinsamer Kooperation und Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann.

Sie verpflichten sich gegenseitig im Rahmen des Zumutbaren zum Gelingen des Gewerbegebiets beizutragen. Dieses für die künftige Entwicklung des Wirtschaftsraums „Mittlere Fils - Lautertal“ wichtige Projekt strebt zudem die Unterstützung und Förderung durch den Verband Region Stuttgart sowie durch das Landes Baden-Württemberg an.

Das gemeinsame Gewerbegebiet wird als „Gewerbepark Lautertal“ bezeichnet.

Die Verbandsmitglieder vereinbaren aufgrund des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung - im folgenden BauGB genannt – folgende

## **Verbandssatzung**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes**

- (1) Die Stadt Donzdorf, die Stadt Süßen, die Gemeinde Gingen an der Fils und die Stadt Lauterstein - nachfolgend „Verbandsmitglieder“ genannt - bilden und gründen den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“.
- (2) Der Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“ - im nachfolgenden „Zweckverband“ genannt - hat seinen Sitz in Donzdorf.
- (3) Das Verbandsgewerbegebiet Gewerbepark Lautertal liegt mit einer Gesamtfläche von rund 30 ha südlich der B466 und erweitert das bisher bestehende Gewerbegebiet der Stadt Donzdorf nach Westen. Das Gebiet ist in einem Lageplan Größe DIN A 3 vom 14.11.2014 dargestellt, der der Satzung als Anlage beigefügt ist.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das in § 1 Abs. 3 definierte Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert Grundstücke, errichtet und unterhält die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Donzdorf überträgt dem Zweckverband das Recht der Bauleitplanung und ihrer Durchführung im Verbandsgebiet. Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes i.S. des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung einschließlich der Bodenordnung und darauf bezogener städtebaulicher Verträge sowie für die Vorbereitung und Durchführung einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 ff. BauGB ein.
- (3) Die Stadt Donzdorf überträgt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.
- (4) Der Zweckverband erstellt die erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal mit Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter und Sickerbecken), sowie alle weiteren zweckdienlichen Anlagen für die Abwasserbehandlung. Die Abwasseranlagen werden an die Abwasseranlagen der Stadt Donzdorf angeschlossen, die Stadt Donzdorf stimmt diesem Anschluss zu. Dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Donzdorf“ obliegt die Unterhaltung der erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen im Verbandsgebiet.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

- (5) Der Zweckverband erstellt die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Donzdorf“ obliegt die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet und die Lieferung des notwendigen Trinkwassers.
- (6) Die Stadt Donzdorf überträgt dem Zweckverband im Verbandsgebiet das Recht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 33-41 des Kommunalen Abgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG, die allgemeine Verkehrssicherungspflicht - sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen. Für die Anlagenteile, die nach besonderer Regelung in der Kostentragungspflicht der Stadt Donzdorf verbleiben, gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Donzdorf.
- (7) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.
- (8) Der Wirtschaftsförderer gem. §12 ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der Vermarktung der Grundstücke im Gewerbepark Lautertal und im IKG Auen sowie auf Antrag der Verbandsmitglieder für die Bestandsgewerbegebiete aller Verbandsmitglieder. Insbesondere werden dem Zweckverband Gewerbepark Lautertal folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen:
- a) Ansprechpartner für alle gemeinsamen wirtschaftlichen und strukturellen Interessen des Gewerbepark Lautertal und des IKG
  - b) Vermarktung der Gewerbegebiete Gewerbepark Lautertal und IKG Auen
  - c) Bestandspflege und Förderung der ansässigen Unternehmen in den beiden Gewerbegebieten
  - d) Mitwirkung beim Erwerb, der Vermarktung und der Veräußerung von Grundstücken zur An- und Umsiedlung von Unternehmen in den Gewerbegebieten Gewerbepark Lautertal und IKG. Der formale Abschluss des Kaufvertrages bleibt in der Zuständigkeit der Verbandsmitglieder bzw. der Verbandsverwaltung von Gewerbepark Lautertal und IKG.
- (9) Bei der Übertragung der vorgenannten Aufgaben für Bestandsgewerbegebiete der Verbandsmitglieder erfolgt die Tätigkeit des Wirtschaftsförderers in Abstimmung mit dem jeweiligen Verbandsmitglied.
- (10) Der Zweckverband Gewerbepark Lautertal erstellt ein Ansiedlungs- und Vermarktungskonzept, welches eine Informations-, Vorgangs- und Entscheidungsstruktur für die Behandlung von Anfragen bezüglich der Herbeiführung von Verkaufsentscheidungen enthält. Dieses Konzept wird im Rahmen einer Geschäftsordnung von der Verbandsverwaltung erstellt und von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossen. Folgende Kriterien sollen in diesem Ansiedlungs- und Vermarktungskonzept konkretisiert werden:

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

- Gute Arbeitsplatzdichte
- Herstellung innovativer Produkte und/oder Anwendung innovativer Verfahren.
- Gute Ergänzung zur Wertschöpfungskette, die bereits im Verband oder der Region besteht.
- Hohe Standards an Energieeffizienz und regenerative Energieträger
- Gute Mischung von Produktions- und Dienstleistungsgewerben
- Produktionsverbindende Logistik ist möglich und erwünscht
- Einzelhandel mit zentrenrelevantem Sortiment, außer Einzelhandel an der Stätte der Produktion, ist ausgeschlossen
- Immisionsoptimierte Betriebe

### **§ 3**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der / die Verbandsvorsitzende

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Verbands legt die Grundsätze für die Erledigung der Verbandsaufgaben fest und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter
  2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
  3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes
  4. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen, die Feststellung der Jahresrechnung. Als Hebesatz für die Gewerbesteuer gilt der jeweilige Hebesatz der Stadt Donzdorf, für die Hebesätze der Grundsteuer A und B gelten ebenfalls die Hebesätze der Stadt Donzdorf.
  5. die Festlegung von Grundsätzen zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet.

## § 5

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandskommunen und 1 1 Vertretern / Vertreterinnen der Verbandsmitglieder; es entfallen auf die Verbandsmitglieder:
- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| Stadt Donzdorf              | 5 Vertreter/innen |
| Stadt Süßen                 | 5 Vertreter/innen |
| Gemeinde Gingen an der Fils | 3 Vertreter/innen |
| Stadt Lauterstein           | 2 Vertreter/innen |
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Stadt Donzdorf              | 5 Stimmen |
| Stadt Süßen                 | 5 Stimmen |
| Gemeinde Gingen an der Fils | 3 Stimmen |
| Stadt Lauterstein           | 2 Stimmen |
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

## § 6

### Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der / die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Verbandsmitglieder vertreten sind und diesen Verbandsmitgliedern mindestens 12 der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der / die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit einer Mehrheit von 12 Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes und die Änderung des Verbandsgebietes bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den / die Schriftführer/in, die / den Verbandsvorsitzende/n und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (7) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 7**

**Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Bewirtschaftung von planmäßigen Haushaltsmitteln bis zum Betrag in Höhe von 500.000 € im Einzelfall
  - b) Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000 € im Einzelfall
  - c) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag bis zu 100.000 € sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 20.000 € im Einzelfall.
  - d) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zum Wert von 500.000 € im Einzelfall
  - e) Abschluss von Miet-und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einer Jahresleistung in Höhe von 100.000 € im Einzelfall
- (2) Über darüber hinausgehende Angelegenheiten entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) § 11 Abs. 3 bleibt unberührt

**§ 8**

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

**Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und je einem Mitglied des Gemeinderats der Verbandsmitglieder zusammen.
- (2) In der Verwaltungsratssitzung hat jedes Mitglied des Verwaltungsrates eine Stimme analog § 13 GKZ.
- (3) Im Falle einer Stimmgleichheit wird § 18 dieser Satzung analog angewendet.
- (4) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der / die Verbandsvorsitzende.

**§ 9**

**Geschäftsgang im Verwaltungsrat**

- (1) Der / die Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jährlich mindestens jedoch einmal einzuberufen. Er ist jedoch unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Verbandsmitglieder vertreten sind. Ist der ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann der / die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmungen. Er stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (6) Über die Sitzung des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den / die Schriftführer/in, die / den / die Verbandsvorsitzenden/n und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats, die an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

- (7) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderats in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 10**

**Bestellung des  
Verbandsvorsitzenden und seines  
Stellvertreters**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und drei Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

**§ 11**

**Stellung und Aufgaben des  
Verbandsvorsitzenden und seines  
Stellvertreters**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Unbeschadet seiner allgemeinen Zuständigkeiten entscheidet er in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bewirtschaftung von planmäßigen Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall
  - b) Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 € im Einzelfall
  - c) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag bis zu 20.000 € sowie der Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 2.000 € im Einzelfall



**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

- d) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zum Wert von 30.000 € im Einzelfall
  - e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 10.000 € im Einzelfall
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GemO für Baden-Württemberg für den Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

## § 12

### Verbandsverwaltung

Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle (Geschäftsführung) zur Erledigung der Verbandsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Stadt Donzdorf wahrgenommen. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen. Der Zweckverband schließt mit der Stadt Donzdorf eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandsersatzung ab. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erledigung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

Für die Aufgaben gem. § 2 Abs. 8 wird in der Geschäftsstelle ein Aufgabenbereich „Wirtschaftsförderung“ eingerichtet. Die Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung innerhalb der Geschäftsstelle regelt der Verwaltungsrat durch eine Geschäftsordnung.

## § 13

### Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbepark Lautertal einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse, Beiträge Dritter sowie Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:
- |                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Stadt Donzdorf              | 35% |
| Stadt Süßen                 | 35% |
| Gemeinde Gingen an der Fils | 20% |
| Stadt Lauterstein           | 10% |
- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz zu entrichten.
- (4) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2 dieses Paragraphen.
- (5) Beim Eintritt weiterer Verbandsmitglieder ist der Schlüssel der Kapitalumlage neu festzusetzen. Die bis dahin aufgebrauchten Aufwendungen der übrigen Mitglieder sind dann anteilmäßig nachzuentrichten.

### § 14

#### Verwaltungs-und Betriebskostenumlage

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe von § 13 Absätze 2 und 3 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.

### § 15

#### Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Stadt Donzdorf verpflichtet sich, das im Verbandsgebiet angefallene Ist-Aufkommen an der Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, jeweils einen Monat nach Quartalsende, an die Verbandsmitglieder abzuführen. Der Anteil der Verbandsmitglieder beträgt dabei:

Stadt Donzdorf	35%
Stadt Süßen	35%
Gemeinde Gingen an der Fils	20%
Stadt Lauterstein	10%

Das Aufkommen der Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt vollständig bei der Stadt Donzdorf. Das Aufkommen der Grundsteuer B von Grundstücken im Verbandsgebiet wird wie folgt aufgeteilt:

- a.) Die Stadt Donzdorf erhält im Rahmen der Vorwegentnahme 30 % des IstAufkommens der Grundsteuer B von Grundstücken im Verbandsgewerbegebiet

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

- b.) Die verbleibenden 70 % des Ist-Aufkommens der Grundsteuer B von Grundstücken im Verbandsgewerbegebiet werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel für die Gewerbesteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) aufgeteilt.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich für das Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab der Gründung des Zweckverbandes.

**§ 16**

**Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden**

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen, wenn die Verbandsversammlung dies ohne die Beteiligung des Betroffenen einstimmig beschließt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat Anspruch auf die Auszahlung von 50 vom Hundert seines Anteils am Verbandsvermögen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Ausschluss oder dem Antrag auf Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes. Grundlage der Vermögensbewertung ist ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, auf der Basis des Vermögensstandes zum Ende des Jahres, in dem der Ausschlussbeschluss gefasst bzw. der Antrag auf Ausscheiden gestellt wurde, abzüglich der zum gleichen Zeitpunkt festgestellten Verbindlichkeiten.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen und der Stimmenanteil werden unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die in § 6 Abs. 5 dieser Satzung erforderlichen Stimmen verändern sich im gleichen Verhältnis.

**§ 17**

**Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen, ebenso ein ggf. bestehendes Defizit nach dem in § 13 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Verteilungsschlüssel unter den Verbandsmitgliedern zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt.
- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

**§ 18**

**Schiedsstelle**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist der Verband Region Stuttgart als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen. Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch den / die Verbandsvorsitzende/n wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder dies fordern.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Wenn die an der Schlichtung beteiligten Parteien dem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Verband Region Stuttgart zustimmen, können Sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

**§ 19**

**Verhalten der Verbandsmitglieder**

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt erhalten, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an der Ansiedlung Interessierten jeder

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte.

**§ 20**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder..

**§ 21**

**Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des BauGB und des StrG sind bei der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entsprechend anzuwenden.

**§ 22**

**Übergangsregelung**

Die erste Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Stadt Donzdorf einberufen und bis zur Bestellung des Verbandsvorsitzenden, dessen Wahl den ersten Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.

**§ 23**

**Salvatorische Klausel**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung ( vgl. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung)
2. Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestandteile dieser Satzung sollen durch wirksame Bestimmungen, die inhaltlich den bisherigen Bestimmungen möglichst nahe kommen, durch die Verbandsmitglieder ersetzt werden.

**§ 24**

**Inkrafttreten**

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils**  
**Satzung über den Zweckverband „Gewerbepark Lautertal“**

---

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung der Verbandssatzung und der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die Verbandsmitglieder in Kraft.

Die Satzung wurde am 07. Juli 2015 vom Landratsamt Göppingen genehmigt, die Genehmigung am 14. Juli 2015 in der NWZ und der Geislinger Zeitung öffentlich bekannt gemacht.